

FDP Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Kantonale Steuerverwaltung
Herrn Jakob Rütsche, Amtsleiter
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

Güttingen,
24. August 2018

Per E-Mail an: Kantonale Steuerverwaltung
Jakob.Ruetsche@tg.ch

Vernehmlassung zum Entwurf für ein Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz vom 14. September 1992) - Umsetzung Steuervorlage 17, respektive Steuerreform und AHV-Finanzierung STAF

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP. Die Liberalen Thurgau (nachfolgend FDP Thurgau) dankt für die Möglichkeit sich zur oben genannten Teilrevision äussern zu können. Unsere Vernehmlassung wurde von der parteiinternen Arbeitsgruppe „Wirtschaft und Arbeit, Steuern und Finanzen“ vorbereitet und von der Parteileitung diskutiert und verabschiedet.

1. Einleitung

Die Umsetzung dieser Vorlage hat einen wesentlichen Einfluss darauf, wie wir uns künftig im Thurgau positionieren möchten. Sie gibt uns Gelegenheit, in Innovation, Fortschritt und in die Wirtschaft generell zu investieren – im Sinne aller, nämlich als Investition in einen attraktiven Standort für gute Arbeitsplätze. Deshalb möchten wir eine mutige Umsetzung der Steuervorlage 17 anregen und unterstützen.

2. Einzelne Aspekte der Teilrevision

2.1. Abschaffung der durch das StHG vorgegebenen kantonalen Steuerprivilegien

Die FDP Thurgau unterstützt die Steuerreform, damit die internationale Akzeptanz unseres Steuersystems wiederhergestellt werden kann und die Schweiz ein weltweit führender Standort für international tätige Unternehmen bleibt. Wir möchten die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit erhalten und die Rechts- und Planungssicherheit für Unternehmen stabilisieren. Nun gilt es, die Steuervorlage im Kanton Thurgau so umzusetzen, dass wir auch Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Kantonen nutzen können.

2.2. Gewinnsteuersatzsenkung / Teilbesteuerungsabzug

Wir möchten den Regierungsrat unterstützen, die Gewinnsteuersatzsenkung noch etwas mutiger anzugehen. Eine Reduktion des Gewinnsteuersatzes fällt im Kanton Thurgau nicht

so stark ins Gewicht wie in anderen Kantonen und hat eine wesentliche attraktivitätssteigernde Wirkung. Eine Positionierung unter den Spitzenkantonen mit einer effektiven Steuerbelastung (vor Steuern) von 12-12,5% ist in unseren Augen anzustreben.

Der kantonale Teilbesteuerungsabzug hat nach der Beratung im eidgenössischen Parlament einen grösseren Spielraum erfahren (50% (statt vorher 30%) sind möglich, der Kanton Thurgau lässt aktuell 40% zu). Bei der Beurteilung der Höhe des Teilbesteuerungsabzugs sind mehrere Überlegungen zu berücksichtigen. Einerseits sind Dividendenbezüger in der Regel auch Investoren. Diese sollen im Thurgau wohnen und Steuern zahlen wollen. Andererseits darf die Steuerrevision nicht zu einer Schieflage der Finanzierung führen. Deshalb schlägt die FDP Thurgau vor, den Teilbesteuerungsabzug bei 40% zu belassen.

2.3. Einführung einer Patentbox

Hier bietet sich eine Chance, die Standortattraktivität des Kantons Thurgau zu verbessern – mit niedrigen Mindereinnahmen. (Im Erläuternden Bericht wird bei einer steuerlichen Entlastung von 40% von 0.- Mindereinnahmen ausgegangen.) Wir plädieren deshalb dafür, den maximal zulässigen Abzug von 90% vorzusehen.

2.4. Privilegierung von F&E Aufwendungen

Dieses Instrument zur Förderung von Innovation ist wesentlich und wichtig. Einerseits, damit der Kanton Thurgau sich nachhaltig fortschrittlich positionieren kann. Andererseits als effektives Instrument, gerade im Bereich innovativer Firmen Zuzüge in unseren Kanton nicht abzuschrecken. Unsere Nachbarkantone (ausser Schaffhausen) sehen eine Umsetzung von F&E-Förderung vor.

Auch für forschungs- und entwicklungsintensive Firmen, die bereits im Kanton angesiedelt sind, ist dieser Abzug von eminenter Bedeutung – insbesondere auch im internationalen Kontext, weil die Löhne im Ausland (auch von Ingenieuren) nach wie vor niedriger sind als in der Schweiz.

Die FDP Thurgau fordert deshalb, die steuerliche Begünstigung von F&E-Aufwendungen gleich von Anfang an in vollem Umfang umzusetzen und nicht eine weitere Steuergesetzesrevision abzuwarten. Wichtig ist, dass nicht nur die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse sowie Dienstleistungen durch anwendungsorientierte Forschung oder durch die Verwertung von Forschungsergebnissen relevant sind, sondern dass insbesondere auch Weiterentwicklungen abgedeckt sind.

2.5. Entlastung bei der Kapitalsteuer

Die FDP Thurgau befürwortet die Entlastungen bei der Kapitalsteuer. Damit kann die heutige Ermässigung aufgrund der abzuschaffenden Steuerstatus allerdings nur zu einem kleinen Teil abgedeckt werden.

2.6. System für die Aufdeckung stiller Reserven

Die FDP Thurgau befürwortet die steuersystematisch symmetrische Aufdeckung der stillen Reserven. Allerdings erscheint die Frist von 5 Jahren in § 246 für Statusgesellschaften, bei denen entsprechende Steuerprivilegien wegfallen, bei gleichzeitigem Miteinbeziehen in die Entlastungsbegrenzung zu kurz. Wir fordern analog zu § 76c eine Verlängerung der Frist auf 10 Jahre falls dies das StHG zulässt.

2.7. Entlastungsbegrenzung

Neue Steuerinstrumente können durch die strengere Entlastungsbegrenzung weniger genutzt werden. Falls die allgemeine Gewinnsteuer nicht weiter gesenkt wird wie von der FDP Thurgau in 2.2 gefordert, ist nicht einzusehen, weshalb im Kanton Thurgau die Entlastungsgrenze bei 50% angesetzt wird und nicht bei der maximal möglichen von 70%.

2.8. Transponierungsbesteuerung

Diese Korrektur hat keinen materiellen Zusammenhang mit der SV17. Sollte das eidgenössische Parlament im Laufe seiner Beratungen den entsprechenden StHG-Artikel wieder entfernen, ist auch kantonale Anpassung betreffend Transponierung zu verzichten.

2.9. Berücksichtigung der kommunalen Ebene

Wir befürworten die Berücksichtigung der kommunalen Ebene.

2.10. Familienzulagen

Die Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen lehnen wir ab. Der Ausgleich, der hier vermeintlich geschaffen werden soll, hat keinen Zusammenhang mit der SV17. Von der Steuerreform profitiert jedes Unternehmen, das Gewinne versteuert, und mit dem Unternehmen dessen Mitarbeiter. Familienzulagen sind im Übrigen auch von Unternehmen zu zahlen, die keine Steuererleichterungen durch die SV17 erfahren, weil sie keine Gewinne versteuern können.

2.11. Zinsbereinigte Gewinnsteuer

Die EU prüft zurzeit die Einführung einer Massnahme, die der zinsbereinigten Gewinnsteuer sehr nahekommt. Spätestens bei Einführung einer solchen Massnahme sollten auch die Schweiz und der Kanton Thurgau eine solche einführen.

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und freuen uns, wenn Sie bei der Weiterbearbeitung dieses Geschäftes die Vorschläge der FDP Thurgau berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Thurgau

FDP.Die Liberalen Thurgau



David H. Bon, Parteipräsident



Kris Vietze, Leiterin Arbeitsgruppe Wirtschaft und Arbeit,
Steuern und Finanzen